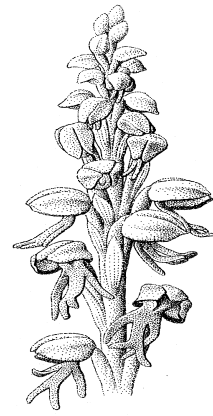


Arbeitskreis Heimische Orchideen Hessen e.V.

Vorsitzende

Jutta Haas Nibelungenstr. 122 64686 Lautertal
Telefon 06251 1758627 Mail haasjutta@gmx.de



[AHO-Hessen c/o J. Haas Nibelungenstr. 122 64686 Lautertal]

An alle Mitglieder des AHO-Hessen e.V.

Lautertal, den 08.08.2022

[]

Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Samstag, den 27.08.2022, um 14.00 Uhr

im Bürgerhaus in Ortenberg,
Wilhelm-Leuschner-Str. 6, 63683 Ortenberg

Sehr geehrte Mitglieder des AHO-Hessen e.V.

Hiermit lade ich Sie herzlich zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung ein.
Sie beginnt um 14.00 Uhr Bürgerhaus in Ortenberg.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 28.08.2021
- TOP 4: Bericht über das Geschäftsjahr 2021/2022
- TOP 5: Berichte über die Aktivitäten im Geschäftsjahr und Aussprache
- TOP 6: Kassenbericht des Geschäftsjahres 2021 und Aussprache
- TOP 7: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- TOP 8: Neuwahl des Vereinsrechners
- TOP 9: Neuwahl der Kassenprüfer für die Jahre 2023 (Geschäftsjahr 2022) und 2024 (Geschäftsjahr 2023)
- TOP 10: Richtlinien des Arbeitskreises Heimischer Orchideen Hessen e.V. - Spesenordnung
- TOP 11: Satzungsänderung
- TOP 12: Gäste haben das Wort
- TOP 13: Verschiedenes

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.
Jutta Haas

Satzung des AHO-Hessen e.V.
(vom 03.03.1979, in der Fassung vom 24.03.2018)

Hier: Auszug aus der Satzung:

§ 8

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Leiter der Zentralen Kartierungsstelle.

~~Bis zu zehn Personen bilden den Erweiterten Vorstand.~~ *Zum Erweiterten Vorstand gehören Regionalgruppenleiter Nord, Regionalgruppenleiter Mitte, Regionalgruppenleiter Süd sowie bis zu fünf Personen.*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind.

Zum Vorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Geschäftsführende Vorstand und Erweiterter Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Vorstand ermächtigt, anstelle des ausscheidenden

Vorstandsmitgliedes selbst ein neues Vorstandsmitglied zu wählen; die Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands wird durch die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung ein Nachrücker zugewählt.

Richtlinien des Arbeitskreises Heimische Orchideen Hessen e.V.

für die Erstattung von Reisespesen und Auslagen von Vereinsmitgliedern (Spesenordnung)

(Stand: 28.02.2004)

(überarbeitet am 28.08.2010 und vom Vorstand beschlossen,
am 26.02.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen)

1. Vorbemerkungen

Die Erstattung von Reisespesen und sonstigen Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins wird für Vereinsmitglieder ausschließlich nach den Grundsätzen dieser Richtlinien durchgeführt.

Diese Richtlinien gelten nicht für Tätigkeiten sonstiger Personen, es sei denn, dass ihre Geltung im Einzelfall vom Vorstand mit der sonstigen Person schriftlich vereinbart worden ist.

2. Zur Erstattung berechtigende Tätigkeiten

Bei folgenden Tätigkeiten für den Verein erfolgt eine Erstattung von Reisespesen und Auslagen gemäß dieser Richtlinie:

- a) Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes und erweiterten Vorstandes an Vorstandssitzungen;
- b) Teilnahme sonstiger Vereinsmitglieder an Vorstandssitzungen, sofern diese auf Wunsch des Vorstands erfolgt;
- c) Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes und erweiterten Vorstandes an Mitgliederversammlungen;
- d) Teilnahme von Kassenprüfern an Mitgliederversammlungen, in denen sie einen Kassenbericht zu erstatten haben;
- e) Teilnahme sonstiger Vereinsmitglieder an Mitgliederversammlungen, sofern sie auf Wunsch des Vorstands in der Versammlung Bericht zu erstatten oder vorzutragen haben;
- f) Teilnahme von Regionalgruppenleitern an offiziellen Veranstaltungen ihrer Regionalgruppe;
- g) Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Sitzungen anderer Gremien des Vereins, sofern die betreffenden Personen gewählt oder vom Vorstand bestellte Mitglieder des Gremiums sind oder ihre Teilnahme auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstands erfolgt;
- h) Referententätigkeit bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins oder von Regionalgruppen, sofern die Referententätigkeit im Auftrag des Vorstands bzw. des Regionalgruppenleiters erfolgt;
(hier wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,40 Euro pro gefahrener Kilometer gewährt)

- i) Teilnahme an Veranstaltungen sonstiger Veranstalter, sofern die Teilnahme im Auftrag des Vorstands erfolgt;
- j) Ausübung sonstiger Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand angeordnet oder genehmigt worden sind und bei deren Anordnung oder Genehmigung durch den Vorstand die Spesenberechtigung gemäß dieser Richtlinie ausdrücklich festgelegt worden ist.

Für die Punkte a – g und i – j wird eine Spendenquittung, nach Antrag bei der Kassenstelle ausgestellt.

Für den Punkt h wird ein Kilometergeld in Höhe von **0,40** pro gefahrener Kilometer Euro gewährt.

3. Fahrtkosten

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten (einschließlich sämtlicher Zuschläge) grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe (möglichst zweite Klasse) erstattet; die entsprechenden Belege sind dem Erstattungsantrag beizufügen.

Bei der Benutzung eines Flugzeugs ist jedoch die vorherige Genehmigung des Vorstands erforderlich, und es werden nur die Flugpreise der Economy-Klasse erstattet.

Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw wird eine Kilometergeldpauschale in Höhe von EUR **0,40** pro gefahrene Kilometer erstattet, wobei die kürzeste zumutbare Strecke zwischen der Wohnung und dem Zielort zugrunde zu legen ist, es sei denn, dass der Vorstand eine Anfahrt von einem anderen Aufenthaltsort genehmigt hat. Zusätzlich werden gegen Beleg die Kosten einer Fahrzeugunterstellung erstattet.

4. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn die Übernachtung vom Vorstand genehmigt worden ist.

Grundsätzlich sind die tatsächlichen Übernachtungskosten gegen Vorlage der Hotelrechnung zu erstatten. ~~Sind in den Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks enthalten, so ist eine pauschale Kürzung um EUR 5.– pro Nacht vorzunehmen.~~

Erfolgt die Übernachtung zusammen mit einer Begleitperson in einem Doppelzimmer, so gelten nur 75 % des Übernachtungspreises als durch das Vereinsmitglied verursacht. Weist das Vereinsmitglied nach, dass der Einzelzimmerpreis über diesen 75 % liegt, so wird dieser erstattet.

Pro Nacht werden jedoch insgesamt höchstens EUR **100,00** erstattet.

5. Sonstige Auslagen anlässlich einer Reise

Notwendige sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Reise entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet; hierzu rechnen insbesondere Telekommunikationsgebühren, Kosten der Gepäckbeförderung sowie Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwarnungsgebühren.

6. Sonstige Auslagen

Notwendige sonstige Auslagen, die durch die Ausführung einer vom Vorstand in Auftrag gegebenen, angeordneten oder genehmigten Tätigkeit entstehen, werden gegen Belegvorlage in der angefallenen Höhe erstattet, sofern der Vorstand die Notwendigkeit der betreffenden Auslagen bereits bei der Auftragsverteilung, bzw. bei der Genehmigung der Tätigkeit festgelegt hat.

7. Telefonkostenpauschale

Die Geschäftsstelle erhält eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von Euro 20. Andere Vorstandsmitglieder und Regionalgruppenleiter erhalten eine Telefonkostenpauschale in Höhe von Euro 10. Die Telefonkosten werden nur erstattet, wenn diesem vom Vorstand genehmigt sind.

8. Zeitaufwand

Der von Vereinsmitgliedern im Interesse des Vereins erbrachte Zeitaufwand wird in keinem Fall vergütet.

9. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Spesen und Auslagen, für die nach diesen Richtlinien ein Erstattungsanspruch besteht, sind zeitnah bei der Vereinskassenstelle geltend zu machen.

Die Erstattungsansprüche eines Kalenderjahres verjähren, wenn sie nicht spätestens bis zum ~~31. Januar des Folgejahres~~ **01. Dezember des Kalenderjahres** der Vereinskassenstelle zugegangen sind.

10. Abwicklung der Erstattungsansprüche

Der Vorstand beschließt in seiner ~~Frühjahressitzung~~ **ersten Vorstandssitzung** des Geschäftsjahres über die Höhe der für die Spesenordnung zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen einer Haushaltsplanung. Diese Summe steht nach dem ~~31. Januar des Folgejahres~~ **01. Dezember des Geschäftsjahres** für die Antragsteller zur Verfügung. Wird ein Teil des Betrages nicht abgerufen, so steht er für das Folgejahr zur Verfügung. Die Auszahlung geschieht dann anteilmäßig, wenn die Summe der beantragten Auszahlungen die Höhe der Haushaltsmittel übersteigt.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten für Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar ~~2003~~ 2023 ausgeführt worden sind.

Die Richtlinien können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Frist von mindestens einem Monat geändert oder aufgehoben werden.
